

## Grippesaison – Infoblatt für das Personal im Gesundheits- und Sozialbereich

Gestützt auf das durch die Verfassung gestützte Recht der körperlichen Unversehrtheit (BV Artikel 10 Absatz 2 ) sowie des Persönlichkeitsrechts gemäss OR Artikel 328 können Spital- und Heimangestellte nicht zu einer Impfung gezwungen werden. Nur der Bund und die Kantone können im Falle einer schweren Epidemie ein Impfobligatorium anordnen.

Das Bundesamt für Gesundheit wie auch die Berufsverbände VSAO und SBK empfehlen dem Gesundheitspersonal mit direktem PatientInnenkontakt eine Grippeimpfung.

Die Mehrheit der Spitäler verordnet während der Grippesaison im direkten Umgang mit PatientInnen das Tragen von Hygienemasken. Unklar bleibt dabei, wie lange genau eine solche Periode andauert. Diese Massnahme verletzt beide eingangs erwähnten Gesetze nicht, müssen also vom Personal befolgt werden. Im Universitätsspital Genf muss das Personal zudem einen Badge tragen, der Auskunft gibt, ob es geimpft ist oder nicht.

Bis spätestens 2020 soll die Nationale Strategie zur Prävention der Grippe (GRIPS; [www.bag.admin.ch/grips-de](http://www.bag.admin.ch/grips-de)) des Bundesamtes für Gesundheit umgesetzt werden. Insbesondere geht es um die Bereitstellung eines umfassenden Inventars sämtlicher angewendeter Präventionsmassnahmen während der Grippesaison. Bereits veröffentlichte Teilstudien im Zusammenhang mit GRIPS zeigen, dass das Potential bei niederschweligen (Standard-) Massnahmen wie etwa Händewaschen bzw. Desinfizieren der Hände oder das Vermeiden von Händeschütteln als Grussmethode während der Grippesaison bei Weitem nicht ausgeschöpft ist.